*Villa Maund, Foto Verfasser*

# Alpenländische Jagdrechtstagung

***Eine Plattform für den Austausch: Jagdrechtlich kompetente Fachleute gehen der Frage nach, wie sich eine zeitgemäße Jagdgesetzgebung gegenüber den Ansprüchen einer überwiegend urban geprägten Gesellschaft entwickelt, die den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen der unterschiedlichen Wildarten in der alpenländischen Kulturlandschaft zum Ziel setzt.***

Schon Ende des 19. Jahrhunderts zog es einen Bankier aus der englischen High Society, *Sir John Oakley Maund* zum Jagen und Bergsteigen nach Schoppernau, einer der romantischen Idyllen des Bregenzerwaldes. Auf einer Anhöhe hinter den letzten Maiensäßen des Dorfes in 1100 m Höhe ließ er sich im englischen Cottage-Stil eine mehrstöckige Holzvilla von dem bekannten englischen Architekten und Künstler *William Morris* bauen; hier ging er in seinem ca. 23000 ha großen alpinen Pachtgebiet zur Jagd auf sein Lieblingswild, die Gams.

Einen Hauch englischer Romantik empfanden auch die etwa 30 Teilnehmer/-innen der 1. Alpenländischen Jagdrechtstagung, die vom 13. bis 15.10.2017 in der Villa Maund stattfand, veranstaltet vom gleichnamigen Verein unter Leitung von *MLaw Klemens Jansen* aus Liechtenstein und *RA Mag. iur. Kathrin Bayer* aus Österreich in Kooperation mit der Universität für Bodenkultur Wien (Univ.-Prof. Dr. Klaus Hackländer, Univ.-Prof. Dr. Iris Eisenberger) sowie der Karl-Franzens-Universität Graz, den Universitäten Luzern und Liechtenstein. Unter dem Tagungstitel „Der moderne Jagdgesetzgeber: Was regelt er? Was soll er regeln? Wie soll er regeln?" erwartete die Teilnehmer aus Österreich, Deutschland, Liechtenstein und der Schweiz ein Programm der länderübergreifenden rechtlichen Rahmenbedingungen, die auch regional eine Rolle spielen, u. a. was Länder beispielweise zur Einführung des Schalldämpfers ver-

ordnen müssen. Diese gelten zurzeit noch weitgehend als verbotene Gegenstände. Was ist diesbezüglich aus rechtlicher Sicht zu beachten? Wo gibt es weiteren Regelungsbedarf? Beispielsweise bei den wiederkehrenden Großraubtieren wie den Bär und den Wolf. In den Referaten wurde nicht ausschließlich nur die bestehende Rechtslage analysiert. Es ging auch um ein kritisches Hinterfragen von Regelungen. So zum Beispiel auch um die Frage der Jagd in *Natura 2000-Gebieten*. Ebenso aber um Vorschläge, Konflikte rechtlich aufzulösen, wie die Jagd etwa mit der modernen Freizeitgesellschaft in Einklang zu bringen ist. Sodann: Welchen Disziplinarmaßnahmen unterliegt der heutige Jäger? Und schließlich ging es um nichts weniger als die Initiative des Kantons Zürich, die Jagd zukünftig durch die staatliche *Wildhut* ausüben zu lassen.

Der Vorstand der Vorarlberger Jägerschaft, vertreten durch *Landesjägermeister Sepp Bayer* begrüßte die Teilnehmer. Die Vorarlberger Jägerschaft ist im Gegensatz zu den anderen 8 Bundesländern Österreichs in einem Verein organisiert und wurde 1919 gegründet. Die Organisation läuft über 4 Jagdbezirke, die den politischen Bezirken entsprechen und 22 Wildregionen. Der Verein umfasst 2.300 Mitglieder, die Mitgliedschaft ist keine Pflicht. In 500 Revieren werden ca. 10.000 Stück Schalenwild pro Jahr erlegt. Ebenso wird die Aus- und Weiterbildung groß geschrieben. Seit vielen Jahren wächst der Anteil der Damen in der Jägerschaft. Jährlich werden 100 Jäger/innen ausgebildet, davon etwa 10 Prozent Frauen.

*Prof. Dr. Roland Norer* und *MLaw Christa Preisig,* beide Universität Luzern, referierten über die „Jagd im Licht internationaler und regionaler Vorgaben am Beispiel Großraubtiere". Neben anderen internationalen Rechtsquellen kommt hier der *Berner Konvention* von 1979 besondere Bedeutung für den Artenschutz zu. Streng geschützte Tierarten, zu denen auch der Wolf gehört, finden sich im Anhang II i. V. m. Art. 6. Aufgrund der gestiegenen Wolfs-Risse an Nutztieren, ist eine Teilrevision des Jagdgesetzes vorgesehen. Eine Anpassung der gesetzlichen Vorlagen liegt seit einem halben Jahr vor, die sogenannte Motion *Engler* ist vom Bund noch nicht angehört.

Die Geschäftsführerin der Kärntner Jägerschaft, *Mag. Freydis Burgstaller-Gradenegger,* verwies auf die Entstehungsgeschichte der *Natura 2000* Gebiete, die auf die Konventionen *Ramsar* und *Bonn* aus 1971/79 zurückgeht. Diese völkerrechtlichen Rahmenbedingungen geben erstmalig Arten- und Habitatschutz eine eigenständige Stellung. Aktionspläne der *Europäischen Union* zur Erreichung einer zunehmend an ideellen Schutzzwecken ausgerichteten Umweltpolitik entwickelten sich in den darauffolgenden zwei Jahrzehnten.

Welche behördlichen Vorgaben sind gegenüber Eigenjagdberechtigten möglich? Dieser Frage stellte sich *RA Dr. Maximilian Schaffgotsch*. Als Ausfluss des Feudalrechts gehört die Jagd nämlich zur ältesten Betätigung der Menschheit. Sie ist eher eine Auseinandersetzung von öffentlichem Interesse, wonach Jagd und Jägerschaft als Teil der historisch gewachsenen Landnutzung gelten. Demgegenüber kann ein eher ideologisch geprägter Tierschutz keine vorrangige Gleichstellung verlangen und gilt eher als Multiplikator eines erhofften Systemwechsels.

*RA Mag. Kathrin Bayer* führte ein in die Thematik der Interessenabwägung bei Jagdeinschränkungen. Zu berücksichtigen sind dabei Interessen von Jägern, Grundeigentümern, Pächtern, Lizenznehmern aber auch von nicht jagenden Grundeigentümern oder der Öffentlichkeit ganz allgemein. Dabei gibt es keine *einzig richtige oder falsche* Interessenabwägung. Als Beispiel nannte sie die Jagdeinschränkung aus ethischen Gründen: Nach Beschluss des Verfassungsgerichtshofs zum *Kärntner* Fall wird die Jagd ausgeübt, um angesichts der hohen Wilddichte in Österreich Abschusspläne einzuhalten und Maßnahmen im Sinne einer flächendeckenden jagdlichen Bewirtschaftung zu ergreifen, die ein wildökologisches Gleichgewicht aufrecht erhalten, das dem öffentlichen Interesse dient. Daher sei es nicht unverhältnismäßig, für die Jagdfreistellung eines Grundstücks dessen Umzäunung zu verlangen.

Ebenso um Eingriffe des Gesetzgebers, diesmal in die Freizeitgestaltung ging es in dem Vortrag von *Dr. Wolfgang Stock, Büro für Freizeitrecht.* Das in Deutschland als Ausfluss der Sozialpflichtigkeit des Eigentums bekannte generelle *Waldbetretungsrecht* stellte er dem *Legalservitut* gegenüber, wie es in Österreich als systemimmanente Ausübungsschranke gilt: Danach darf die Ausübung einer Dienstbarkeit die Substanz des dienenden Gutes nicht zerstören: Jedermann darf den Wald zu *Erholungszwecken* betreten und sich dort aufhalten, § 33 Abs. 1 Österreichisches Forstgesetz. Sperren dürfe der Waldeigentümer Waldflächen im Sinne privater *Besucherlenkungsmaßnahmen* aber nur wenn dies zur Erreichung des Zwecks der Sperre unumgänglich ist.

Als Reaktion auf neue Waffentechnik: Jagen mit Schalldämpfern, ein Thema, das sich *Univ. Prof. Dr. Klaus Hackländer, Universität für Bodenkultur, Wien*, gestellt hatte. Die Diskussion wird sehr emotional geführt und wird von Vorurteilen geprägt. Dabei ist der gesundheitliche Aspekt nicht zu verleugnen: „Herr und Hund" sind durch den Schussknall nicht nur gefährdet, sondern ernsthaften Gesundheitsschäden ausgesetzt. Der Schussknall eines Gewehrs mit 160 dB ist über 60.000-Mal lauter als das leiseste wahrnehmbare Geräusch, hat einen 100-Millionen-Mal größeren Schalldruck und eine 10-Billiarden-Mal höhere Schallintensität. Der durch einen Schalldämpfer um die 30 dB reduzierte Schalldruckpegel auf 140 dB bedeutet eine erhebliche Verringerung, eine Gesundheits-gefährdung kann dadurch nahezu ausgeschlossen werden Außerdem wirkt der Schalldämpfer positiv auf die Gefahr des „Muckens" und schluckt das Mündungsfeuer. In der Schweiz ist allerdings eine kantonale Ausnahmebewilligung erforderlich; erlaubnispflichtig ist er auch in Deutschland. In Österreich grundsätzlich verboten, allerdings kann ein Arbeitgeber für einen hauptberuflichen Arbeitnehmer für die Erfüllung des Abschussplanes eine Ausnahmegenehmigung erwirken. Anträge werden auch von Freizeitjägern teilweise erfolgreich gestellt. Neben der waffenrechtlichen Genehmigung wird die Erlaubnis für die Führung im Jagdbetrieb erteilt, so z. B. in Vorarlberg

*RA Dr. Stephan Moser, LL. B.,* unterrichtete über das Verbandsdisziplinarrecht. Welche Normen sind für einen fermen Jäger maßgeblich? Entspricht das Disziplinarrecht dem Legalitätsprinzip? Benötigen wir eine eigene Disziplinargerichtsbarkeit im Rahmen der Jägerschaft? Diese Fragen waren zunächst grundlegend zu beantworten, bevor die Vergehen im Einzelnen beleuchtet wurden, also Verstöße gegen das Jagdgesetz, unwaidmännisches Verhalten sowie sonstiges Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen der Jägerschaft in Mitleidenschaft zu ziehen. Dabei wurde unterschieden die Verantwortlichkeit von Berufsjägern, Jagdaufsichtsorganen sowie sonstigen Jägern. Spannend waren auch die Beispiele zu den Chancen, Delikte dann schließlich auch zu ahnden.

Der Vortrag von *RA/Notar Dr. Thomas Müller* zu den Herausforderungen der Jagdgesetzgebung am Beispiel der Zürcher Regiejagdinitiative lässt einen Blick in die Zukunft erahnen. Die Initiative beabsichtigt, die Jagd im Kanton Zürich nur noch durch die staatliche Wildhut durchführen zu lassen. Dass dabei Grundsätze der Waidgerechtigkeit buchstäblich auf der Strecke bleiben, zeigt schon das Bespiel des Kantons Genf, wo vor über 40 Jahren die Jagd „abgeschafft" wurde. Interessanterweise haftet der Kanton bei Schäden durch Wildtiere, sofern die zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung getroffen wurden. Offenbar ist diese enorme Belastung des Staatshaushalts den Bürgern zumutbar. In den meisten Kantonen werden die Kosten für die Erfüllung der Jagd als staatliche Aufgabe dagegen aus den Konzessionsgebühren, die Kosten für Wildschaden aus dem Ertrag für Wildschadengebühren beglichen. Die Regiejagd-Initiative sei aber noch nicht auf den Weg gebracht. Deshalb erhoffe er sich von der von ihm veranlassten Bewegung ein positives Echo.

Die Ergebnisse der Tagung werden noch veröffentlicht.

*Foto/Text: RA Akad. Jagdwirt Albrecht Linder, Fischerstraße 5 D-83700 Rottach-Egern,*